

Selbstverpflichtung von ALBA zur Einhaltung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ("Selbstverpflichtung")

Bei ALBA sind wir uns der Verantwortung für Mensch und Umwelt bewusst und bekennen uns zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) in allen Gesellschaften des eigenen Geschäftsbereiches und in unseren Lieferketten. Wir achten, schützen und fördern die in den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen verankerten Menschenrechte und beugen Menschenrechtsverletzungen vor. Bei ALBA setzen wir geltendes Recht um und möchten mit der Einhaltung der Menschenrechte wirtschaftliche, ökologische und soziale Mehrwerte schaffen.

Unsere Prinzipien und unser Handeln stehen im Einklang mit den folgenden international anerkannten Standards:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen
- der Internationale Pakt über politische und bürgerliche Rechte der Vereinten Nationen
- die Konventionen und Protokolle der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards.

Die ALBA Europe Holding plc. & Co. KG ist seit dem 1. Januar 2023 verpflichtet, die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten des LkSG einzuhalten. Die gesetzlichen Vorgaben des LkSG fußen zu nicht unerheblichen Teilen auf den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte („United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights“). Die ALBA Europe Holding plc. & Co. KG hat dafür Sorge zu tragen, dass die im LkSG enthaltenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowohl im eigenen Geschäftsbereich, d. h. bei allen mit ihr verbundenen und von ihr bestimmend beeinflussten Gesellschaften, als auch gegenüber ihren und den unmittelbaren Zulieferern der zum eigenen Geschäftsbereich gehörenden Gesellschaften angemessen adressiert werden. Bei der **ALBA Neckar-Alb GmbH & Co. KG** handelt es sich um eine mit der ALBA Europe Holding plc. & Co. KG verbundene und von dieser bestimmend beeinflusste Gesellschaft.

Die Grundsätze, die sich ALBA selbst auferlegt hat, um seiner sozialen Verantwortung für Mensch und Umwelt gerecht zu werden, sind in unserer ["Grundsaterklärung zu sozialer](#)

[Verantwortung und Menschenrechten](#)¹ näher dargelegt. Darüber hinaus bilden unsere unternehmensweiten Richtlinien einen verpflichtenden Handlungsrahmen, um verantwortungsbewusstes Verhalten der Mitarbeiter*innen sowie bei Geschäftspartnern und Dritten zu gewährleisten und zu fördern. Diese bestehen aus:

- unserem [Verhaltenskodex](#)², als gemeinsame Leitlinie benennt er die Mindeststandards für den Umgang untereinander bei ALBA, aber auch mit Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit,
- unserem [Lieferantenkodex](#)³, der den Rahmen für die Zusammenarbeit mit unseren Leistungspartnern regelt sowie
- unserem Compliance Handbuch, das die verbindlichen Regelungen für alle Mitarbeiter*innen umfasst.

Die ALBA Europe Holding plc & Co. KG hat ein [Beschwerdeverfahren](#)⁴ eingerichtet, das jedermann die Meldung menschenrechtlicher und/oder umweltbezogener Risiken und/oder Verletzungen im Sinne des LkSG bei der ALBA Europe Holding plc. & Co. KG oder bei mit ihr verbundenen Unternehmen sowie bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern ermöglicht. Die konkrete Ausgestaltung und Details zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens können der [„Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren“](#)⁵ entnommen werden.

Die **ALBA Neckar-Alb GmbH & Co. KG** (nachfolgend als „ALBA“ bezeichnet) beabsichtigt mit dem Vertragspartner (nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet; ALBA und der Auftraggeber zusammen nachfolgend als „Parteien“ bezeichnet) künftig eine Vertrags-/Geschäftsbeziehung einzugehen. Im Rahmen dieser Vertrags-/Geschäftsbeziehung wird ALBA Zulieferungen im weiteren Sinne für den Auftraggeber erbringen. Bei diesen Zulieferungen kann es sich um den Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen sowie sonstige (typischerweise vertragscharakteristische) Leistungen handeln. Der Auftraggeber ist entweder selbst verpflichtete Gesellschaft unter dem LkSG oder gehört dem eigenen Geschäftsbereich einer nach dem LkSG verpflichteten Gesellschaft an. Entsprechend obliegen dem Auftraggeber (abgeleitete) Bemühenspflichten für die Einhaltung bestimmter menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten.

Vor diesem Hintergrund gibt ALBA für die Dauer der Vertrags-/Geschäftsbeziehung gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen dieser Selbstverpflichtung die nachfolgenden Erklärungen ab:

- (1) ALBA verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Achtung der in der vorstehend in Bezug genommenen Grundsatzklärung niedergelegten Menschenrechtspositionen und umweltbezogenen Belange (nachfolgend als „Standards“ bezeichnet).

¹ Link: https://www.alba.info/fileadmin/user_upload/230117_Grundsatzerklaerung_LkSG.pdf

² Link: https://www.alba.info/fileadmin/user_upload/Corporate_Site/PDF/221219_ALBA_Verhaltenskodex.pdf

³ Link: https://www.alba.info/fileadmin/user_upload/Corporate_Site/PDF/ALBA_Lieferantenkodex_2023_V01.pdf

⁴ Link: <https://supplychainalba.integrityline.com/>

⁵ Link: https://www.alba.info/fileadmin/user_upload/Verfahrensordnung_Beschwerdeverfahren_LkSG.pdf

- (2) ALBA wird sich im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren bemühen, seinerseits eigene unmittelbaren Zulieferer zur Achtung der Standards aufzufordern und zu binden. Unmittelbare Zulieferer sind solche, deren Warenlieferungen oder Dienstleistungen für die Herstellung der von ALBA bezogenen Ware(n) oder für die Inanspruchnahme der von ALBA erbrachten Dienstleistung(en) notwendig sind (nachfolgend als „Zulieferer“ bezeichnet). Zu diesem Zweck wird ALBA sich bemühen, seinen Lieferantenkodex an seine Zulieferer weiterzugeben und diese von der Achtung der darin niedergelegten Grundsätze und Anforderungen zu überzeugen.
- (3) ALBA erklärt sich bereit, mit dem Auftraggeber im Einzelfall in angemessener Art und Weise zu kooperieren, um seiner Verpflichtung zur Achtung der Standards nachzukommen. ALBA erklärt sich in diesem Zusammenhang bereit, bei angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, soweit dies zur Vorbeugung oder Reduzierung etwaiger Risiken für die Standards oder, im Falle der Verletzung dieser Standards, zur Beendigung oder Reduzierung des Ausmaßes der Verletzung notwendig ist. Sollte ALBA im Rahmen dieser Kooperation zur Erteilung von Auskünften oder Informationen aufgefordert werden, sind datenschutz- und kartellrechtliche Regelungsvorgaben sowie rechtsverbindliche und/oder strafbewehrte Schweigepflichten zu beachten. Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist hinreichend Rechnung zu tragen. Gleiches gilt, soweit gegen ALBA aus dem mit dem Auskunft- oder Informationsverlangen verbundenen Sachverhalt etwaige Haftungsansprüche – egal aus welchem Rechtsgrund – entstehen oder entstanden sein könnten. Der Auftraggeber hat ALBA mit angemessener Frist über die aus Sicht des Auftraggebers erforderlichen Mitwirkungshandlungen in Kenntnis zu setzen. Die Parteien werden von ALBA zu ergreifende Mitwirkungshandlungen im gegenseitigen Einvernehmen abstimmen.
- (4) Im Falle einer nachgewiesenen Verletzung dieser Standards durch ALBA erklärt sich ALBA insbesondere bereit, im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren, an Maßnahmen mitzuwirken, die voraussichtlich in absehbarer Zeit zu einer Beendigung der Verletzung führen werden. Sollte eine Verletzung so beschaffen sein, dass ihr voraussichtlich nicht in absehbarer Zeit mit zumutbaren Mitteln abgeholfen werden kann, wird ALBA in angemessener Art und Weise, gemeinsam mit dem Auftraggeber, an der Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Reduzierung dieser Verletzung (nachfolgend als „Konzept“ bezeichnet) mitwirken. Das Konzept ist im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien abzustimmen. Das Konzept hat konkret zu die zu ergreifenden Maßnahmen und einen vorher festgelegten Zeitplan zur Ergreifung der Maßnahmen und zur Evaluierung ihrer Wirksamkeit zu enthalten. Bei der Erstellung des Zeitplans ist zu berücksichtigen, dass der Verletzung aufgrund ihrer Beschaffenheit voraussichtlich nicht in absehbarer Zeit abgeholfen werden kann.

(5) Der Auftraggeber kann einen mit ALBA geschlossenen Vertrag als letztes Mittel im Einzelfall kündigen, wenn

- eine Verletzung der Standards durch ALBA in von ALBA zu vertretender Weise erfolgt und die Verletzung im Hinblick auf den konkreten Vertrag und das geschützte Rechtsgut als schwerwiegend zu beurteilen ist,
- die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit aus von ALBA zu vertretenden Gründen keine Abhilfe bewirkt hat,
- eine angemessene gesetzte Nachfrist ereignislos verstrichen ist,
- dem Auftraggeber keine mildereren Mittel als die Vertragsaufhebung zur Verfügung stehen und
- die Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Verschlechterung der durch die Standards geschützten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Positionen zur Folge hat.

Die Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber ist ALBA mit angemessener Frist im Voraus anzukündigen.

Diese Selbstverpflichtung – wie auch die in ihr niedergelegten Bestimmungen – begründet keine Rechte Dritter, sie ist weder als Vertrag zugunsten Dritter noch als Gesamtzusage aufzufassen.

Diese Selbstverpflichtung gilt ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden weder anerkannt noch Vertragsbestandteil, sofern diesen nicht ausdrücklich zugestimmt wird. Die Parteien sind sich bereits jetzt einig darüber, dass Verhaltensrichtlinien oder vergleichbare Dokumente des anderen Teils nicht zur Geltung gelangen, wenn sie im Laufe der Geschäftsbeziehung, z. B. in Einzelaufträgen oder Bestellungen des anderen Teils in Bezug genommen oder übergeben werden.

22.05.2023

Datum



[Michael Stutz / Geschäftsführung]